

Die Entwicklung und Umsetzung einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von Strafgefangenen im Lande Bremen ist Thema des Beitrags von *Eduard Matt* und *Heike Hentschel*. Orientiert an den Kriterien der Wirkungsforschung und eingebunden in ein über Jahrzehnte entwickeltes Netz von Kooperationspartnern setzt das dortige Konzept bei den Angeboten und Standards auf eine starke Öffnung des Vollzugs nach außen.

Der interessanten Frage, inwiefern auch nach der Föderalisierung des Vollzugsrechts eine Zusammenarbeit zwischen den Ländern möglich und notwendig ist, nimmt sich *Jörg Geibert* an. Angesichts des Erfolgs zahlreicher unter Geltung des Strafvollzugsgesetzes entstandener Kooperationen überzeugt seine Auffassung, dass die Länderzusammenarbeit auch unter den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen ein Zukunftsmodell darstellt.

Benjamin B. Brägger erläutert Entwicklung und Ausgestaltung des neuen Schweizer Massnahmrechts. Dabei zeigt er exemplarisch, welche negativen Auswirkungen eine durch Rückfalldelikte aufgeheizte öffentliche Debatte auf gesetzgeberische Entscheidungen und Vollzugspraxis haben kann. Die Problemanalyse Brägggers – starker Anstieg der Insassen des Massnahmenvollzugs bei gleichzeitig kleiner werdenden Behandlungsressourcen – zeigt, dass der Umgang mit psychisch schwer gestörten Straftätern kein spezifisch deutsches Problem ist.

Die Bedeutung der europäischen Projektförderung für den Strafvollzug und die Bewährungshilfe beschreibt *Jürgen Hillmer*. Dabei zeigt er, dass die verschiedenen europäischen Programme im Bereich der Bildung und beruflichen Wiedereingliederung für die Weiterentwicklung der vollzuglichen Angebote in den Mitgliedstaaten wegweisend waren.

In seinem zweiten Beitrag referiert *Dünkel* „Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006“. Dünkel ordnet die Regelungen zu Recht als „Meilenstein für die Entwicklung internationaler Menschenrechtsstandards im Strafvollzug“ ein und beschreibt ausführlich ihre Einflüsse auf Gefängnisreformen in Europa. Dabei sieht er auch in Deutschland in einigen Fragen – etwa bei der Arbeitsentlohnung – dringenden Reformbedarf.

Christoph Flügge beschreibt „Internationale und nationale Kontrollmechanismen im Strafvollzug“. Sein Befund zu den herkömmlichen nationalen Kontrollinstanzen – Parlamente, Medien, Anstaltsbeiräte – fällt zu Recht kritisch aus. Dagegen würdigt er die Rolle der Gerichte als Garanten des Menschenrechtsschutzes in deutschen Gefängnissen. Bei der ausführlichen Vorstellung der internationalen Regelungen wirbt Flügge dafür, die mit dem Anti-Folter-Übereinkommen der Vereinten Nationen und den europäischen Konventionen geschaffenen Mechanismen zu nutzen und die zuständigen Institutionen zu unterstützen. Am Ende des Beitrags wirft Flügge, Richter am Internationalen Strafgerichtshof der Vereinten Nationen für das frühere Jugoslawien, einen interessanten Insider-Blick auf die Kontrolle der UN-Einrichtungen.

Wolfgang Wirth stellt ausführlich die nordrhein-westfälische Modellprojekte zur Arbeitsmarktintegration vor und erläutert an deren Beispiel das Erfordernis einer praxisorientierten Begleitforschung. Die vorgestellten Ergebnisse belegen, dass erfolgreiche Fördermaßnahmen zur beruflichen Eingliederung ohne konsequente Arbeitsmarktorientierung und breit aufgestellte Projektpartnerschaften nicht möglich sind.

Dass nur die Verzahnung von stationären und ambulanten Maßnahmen in der Lage ist, die hohen Rückfallquoten nach Haftentlassungen zu reduzieren, ist Ausgangspunkt für *Bernd Maelikes* grundlegende Konzeption der „integrierten Resozialisierung“. Statt einer „Leuchtturmpolitik“ mit Einzelprojekten sollten aus seiner Sicht die Einzelleistungen der zuständigen Organisationen zu einem interdisziplinär abgestimmten Casemanagement zusammengeführt werden.

Johannes Sandmann, der die in der Teilprivatisierung des Justizvollzugs liegenden Potentiale untersucht, kommt aufgrund der in Schleswig-Holstein gemachten Erfahrungen zu einem positiven Ergebnis. Bei differenzierter Betrachtung sieht er in zahlreichen Bereichen die Kooperation mit Privaten und die Orientierung am Kriterium der Wirtschaftlichkeit als „Innovationsstrategie“.

Till Steffen, seit 2008 Justizsenator der Freien und Hansestadt Hamburg, formuliert den politischen Anspruch, den durch die Negativberichterstattung der Medien entstehenden „Kommunikationsgraben“ zwischen Fachwelt und Bevölkerung zu überwinden. Mittel, die Risiken des Strafvollzugs zu minimieren und den Resozialisierungsauftrag zu erfüllen, sind für ihn die bauliche Verbesserung und die Etablierung einer offenen und vertrauensvollen Kooperation aller im Vollzug Tätigen.

Das Buch schließt mit einem anregenden und in die Zukunft weisenden Beitrag von *Wolfgang Gratz*, in dem er „Fünf Gründe oder Anlässe, sich im Strafvollzug mit Wissenschaft zu beschäftigen“ benennt. Seine Ansätze, etwa die Verbindung von Sanktionsforschung mit dem New Public Management, die Neupositionierung des Strafvollzugs zu elektronischen Überwachungsinstrumenten wie implantierten Chips oder die Nutzung der neurobiologischen Forschung für den Strafvollzug, sind im besten Sinne unkonventionell und kreativ.

Fazit: „Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen“ ist eine programmatisch engagierte und wissenschaftlich fundierte Analyse des Behandlungsvollzugs. Das Buch ist nicht nur ein beachtlicher Diskussionsbeitrag für die Vollzugspolitik, sondern auch eine praktische Handreichung für die Vollzugspraxis. Bei aller Euphorie der Herausgeber für mehr Risiko im Strafvollzug sollte aber nicht übersehen werden, dass der Staat neben dem Resozialisierungsauftrag die Verpflichtung hat, die Rechtsgüter seiner Bürger wirksam vor Gefahren zu schützen. Die damit zusammenhängenden Probleme blendet das Buch leider weitgehend aus. Nach der Lektüre des Buches wird aber klar: Wie sich in einem resozialisierungsfreudlichen Vollzug ein wirksames Risikomanagement entwickeln lässt, ist eine der Schlüsselfragen für den Strafvollzug des 21. Jahrhunderts.

Dr. Andreas Grube ist Referent im Referat Vollzugsgestaltung im Justizministerium Baden-Württemberg. Die Rezension gibt seine persönliche Auffassung wieder.

Wasserburg zum Nomos-Kommentar StGB

Urs Kindhäuser, Ulfrid Neumann, Hans-Ullrich Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch. 2 Bände, 3. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2010. Band 1: 3384 S., Band 2: 3161 S., geb. EUR 398,-.

Die dritte Auflage des Nomos Kommentares (NK) zum „Strafgesetzbuch“ ist vier Jahre nach der letzten zweibändigen Auflage wiederum als zweibändiges Werk im Gesamtumfang von 6545 Seiten auf den Markt gekommen. Trotz des Seitenumfangs (Zunahme gegenüber der letzten Auflage um etwa 600 Seiten), wurde der von

Neumann, Schild und Puppe gegründete NK nicht in wenigstens drei oder besser vier Bänden aufgelegt. Gesetzesstand ist der 03.08.2009. Das GVG, „Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“ vom 30.07.2009, in Kraft getreten am 04.08.2009, ist eingearbeitet. Die Kommentatoren Michael Lemke und Klaus Marxen sind ausgeschieden, neue Mitarbeiter sind Gabriele Kett-Straub, Martin Böse und Frank Saliger. Mit nur wenigen Ausnahmen (Vor § 1, §§ 1, 2, 14, 61–66 b, Vor § 67 – 67 h, 71, 72, Vor § 77–77 e) werden die Paragraphen des Strafgesetzes von einem Autor kommentiert – das kann dazu beitragen, die jeweiligen Standpunkte der Kommentatoren pointierter zum Ausdruck zu bringen; auch führt die hohe Zahl der Autoren des NK zu einem breiteren und repräsentativen Meinungsspektrum unter der gemeinsamen Zielsetzung. Der große Erfolg des NK (vgl. dazu auch Gössel, GA 2006, 643 ff.; Hettinger JZ 2006, 559; Rigizahn MedR 2006, 74) beruht auf der durchgehend hohen Qualität der Kommentierungen und auf dem unermüdlichen Einsatz der Herausgeber. Die Besonderheit, der der NK von Anfang an seinen Erfolg verdankt, sind drei Voraussetzungen der Kommentierungen: Konzeptionelles Denken, Methodenbewusstsein und eine tief gegründete Dogmatik – die Kommentatoren sind diesen Richtlinien gefolgt. Deshalb hat sich der NK sofort als unentbehrliches Arbeitsmittel in Wissenschaft und Praxis durchgesetzt, aber auch als grundlegender Mittler zwischen beiden Bereichen. Es ist der richtige Weg, wenn der NK neben der Ausfüllung der Mittlerfunktion versucht die Kluft zwischen Wissenschaft und Praxis zu reduzieren, indem bereits Studenten und Referendare durch die Nutzung des NK beigebracht wird Gesetze sowohl am Maßstab der Wissenschaft, als auch zugleich an dem der Rechtsprechung zu verstehen und anzuwenden. „Man muss das Ganze sehen, um das Einzelne richtig einordnen zu können – und gleichzeitig muss man das Einzelne kennen, um das Ganze besser verstehen zu können“, betonen die Herausgeber im Vorwort. Der NK ist deshalb und in gleicher Weise wegen seiner qualifiziert wissenschaftlich begründeten kritischen Grundhaltung ein wesentliches Medium sowohl zur Bekämpfung der rechtsstaatlichen Erosion, als auch ein „Diskussionsforum“, ein Fenster auf die relevanten Probleme des Strafrechts in Wissenschaft und Praxis. Hinzu kommen die umfassenden Literaturübersichten, die die Kommentatoren ihren Ausführungen vorangestellt haben; für über die jeweiligen Kommentierungen hinausgehende Forschungsarbeiten sind sie eine Fundgrube. Es ist bei einem so umfangreichen Werk natürlich nicht möglich die Besprechung einzelner Teile des NK als tragfähige Grundlage für die Beurteilung des gesamten Werks zu nehmen. Da sich aber der NK auch als Diskussionsforum versteht, werden nachfolgend, wie es auch Gössel (GA 2006, 643 ff.) getan hat, als Beleg für die Begründung dieses Zwecks einige (willkürlich ausgewählte) Rechtsprobleme rezensiert.

Hassemer und Neumann haben u. a. die grundlegenden Vorbemerkungen zu § 1 verfasst und in drei Teile gegliedert: Kriminalität, Kriminalpolitik und Strafrecht. Die relevanten Grundprobleme des Strafrechts werden dargestellt. Dazu gehört auch, dass Kritiker seit etwa den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts der Strafrechtspraxis, der Strafrechtswissenschaft und der Juristenausbildung vorwerfen zu wenig über die Kriminalität zu wissen bzw. wissen zu wollen. In jüngster Zeit sei eine gewisse Abkühlung des Verhältnisses zwischen Kriminologie und Strafrechtswissenschaft, sowie ein Bedeutungsverlust der Kriminologie in der Ausbildung festzustellen. An der Forderung einer engen Kooperation der Disziplinen im Rahmen des Konzepts einer Gesamten Strafrechtswissenschaft müsse aber festgehalten werden (Vor § 1 Rdnr. 6). Dem ist selbstverständ-

lich zuzustimmen: Dazu gehört die Forderung an die Rechtsprechung die Rolle der Kriminologie in der Praxis deutlich zu stärken, indem beispielsweise Anträge auf Einholung von kriminologischen Gutachten nicht mehr als lästige Einmischung in die richterliche Entscheidungskompetenz abgelehnt und damit fehlinterpretiert, sondern als bisher zu Unrecht vernachlässigter Teil der Beweisaufnahme verstanden und akzeptiert werden. Kritisch merken Hassemer und Neumann an, das Strafrecht tendiere mehr und mehr dazu, ein Steuerungsinstrument innenpolitischer Zielsetzungen zu werden – dabei verschwinde das Opfer (Vor § 1 Rdnr. 14 – „Opferlose Delikte“). Das ist ein wesentlicher Aspekt. Das Strafrecht abzuschaffen (Abolitionismus) zugunsten anderer Mechanismen individueller Sanktionierung und sozialer Kontrolle halten die Autoren nicht für sinnvoll, da diese bedrohlicher und repressiver seien als das Strafrecht (Vor § 1 Rdnr. 18). Dem ist leider wohl zuzustimmen. Die Ansicht der Autoren findet u. a. auch eine Begründung in der nicht ausreichend möglichen Kontrolle der relevanten Systeme und ihrer Macht, also auch der Macht des Staates bei alternativen Mechanismen individueller Sanktionen. Die Kontrollprobleme in der Praxis des aktuellen Strafrechts sind schon jetzt erheblich. Die Einleitung ist spannend geschrieben, sehr informativ und ein herausragender Überblick zum Thema Kriminalität, Kriminalpolitik und Strafrecht.

Von Neumann stammen die Vorbemerkungen zu § 211 und die Kommentierungen der §§ 17, 34–37, 211–216, 221 und 222. Seine umfangreichen Vorbemerkungen zu § 211 sind in vier Abschnitte eingeteilt: Rechtsgut und Schutzbereich der Tötungstatbestände, Suizid und Suizidbeteiligung, Sterbehilfe und Systematik der Tötungsdelikte. Sie sind eine Basis zu Fragen des 16. Abschnittes des StGB, der Straftaten gegen das Leben: Beginn und Ende des Lebens werden behandelt; das Thema: „Suizid und Suizidbeteiligung“ ist in allen wesentlichen Facetten dargestellt, z. B. die rechtliche Bewertung des Suizids und die Teilnahme hieran, Mitwirkung am freiverantwortlichen und am nicht freiverantwortlichen Suizid und die Nichthinderung von beiden. Das „Recht auf Selbsttötung“ wird in der Vorbemerkung zu § 211 Rdnr. 41 ff. ausgeführt und die umstrittene Frage (vor § 211 Rdnr. 41), ob die Straflosigkeit des versuchten Suizids durch ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Selbsttötung abgesichert sei (Art. 1 I, 2 I S. 1, 2 II S. 1 GG), wird in Übereinstimmung mit vielen Stimmen in der modernen Literatur dahingehend beantwortet, dass es kein allgemein anerkanntes sitthisches Verbot der Selbsttötung gebe. Der freiverantwortliche Suizidversuch sei daher eine eigenverantwortliche Entscheidung über das eigene Leben im Rahmen der Garantie des Art. 2 I GG (Vor § 211 Rdnr. 42). Die Menschenwürde begründe jedenfalls ein Recht auf Suizid, wenn die Alternative bei einem menschenunwürdigen Leben oder Sterben nur der menschenwürdige Tod sei (Vor § 211 Rdnr. 43). Das Recht auf menschenwürdiges Sterben sei Bestandteil der Menschenwürde. Ähnlich hatte es wohl auch Camus gesehen, der in seinem Werk „Der glückliche Tod“ in einem weitergehenden Sinne ausgeführt hat: „Und ein Stein zwischen Steinen ging er in der Freude seines Herzens wieder in die Wahrheit der unbeweglichen Welten ein“. Neumanns Auffassung, es gebe kein allgemein anerkanntes Suizidverbot, ist richtig, denn die Götter verlangen heute nicht mehr, wie es Sokrates geraten hatte abzuwarten „bis die Gottheit uns ein Müszen sendet“ (Phaidon). Es geht letztlich um die von Jean Amery („Hand an sich legen. Diskurs über den Freitod“, Stuttgart, 1976) aufgeworfene Frage, „Wem gehört der Mensch?“. Neumanns Darstellung muss Grundlage jeder wissenschaftlichen Diskussion dieser Problembereiche sein.

Die Kommentierung des § 211 besteht aus vier Abschnitten: Strukturfragen, einzelne Mordmerkmale, Beteiligung und schließlich Rechtsfolgen. Um nur das Handeln aus niedrigen Beweggründen herauszugehen (§ 211 Rdnr. 26 ff.): Hier untersucht Neumann vier Kriterien (Abgrenzungsschwäche des Merkmals, kulturelle Differenzen, Motivbündel, Grundsatz der Gesamtbeurteilung). Daran schließt sich die Erörterung von neun Fallkonstellationen an. Bei den Fällen reaktiver affektbestimmter Tötungshandlungen kommt es darauf an, ob der die Tat auslösende Affekt aus der Gesamtsituation heraus verständlich gemacht werden kann oder ob er allein einer defizienten charakterlichen Disposition des Täters zuzuschreiben sei (§ 211 Rdnr. 33). Die in der strafrechtlichen Praxis immer wieder Aufsehen erregende Blutrache als Form eines konkurrierenden Rechts gehört sicher nicht zu den affektbestimmten Tötungsdelikten, sodass sie bei den Fallkonstellationen (§ 211 (Rdnr. 33 ff.) zu Recht nicht als eigenständige Gruppe aufgenommen wurde. Die Blutrache ist ein rationaler (und kein affektiver) Vorgang, der nach bestimmten archaischen Regeln abläuft, die mit dem modernen Recht kollidieren. Die Voraussetzungen der Blutrache ändern sich in einzelnen Punkten im Laufe ihrer Entwicklung und bei den Völkern, die sie praktizieren, differieren sie ebenfalls. Basis dieser Tradition ist regelmäßig bei den überwiegend schriftlosen Kulturen der Blutrache notwendigerweise die mündliche Überlieferung. Jedoch gibt es hiervon eine Ausnahme, nämlich den Kanun des Leke Dukagjini, eine zuerst von Gjecov nach dem Ersten Weltkrieg schriftlich zusammengetragene Sammlung des mündlichen albanischen Gewohnheitsrechtes, dessen Regeln zum Hinterhalt eher dafür sprechen solche Delikte unter das Heimtückemerkmal einzuordnen (vgl. Robert Elsie, Hrsg., Der Kanun, Seite 198 ff.), zumindest bei der albanischen Variante. Neumann erörtert die Blutrache bei der Frage, ob und inwieweit bei der Entscheidung über die Niedrigkeit des Tatmotives abweichende Standards einer anderen Täter und Tat prägenden Kultur zu berücksichtigen seien (§ 211 Rdnr. 30). Hier seien besonders Ehrenmorde und durch Regeln der Blutrache motivierte Tötungshandlungen in der Praxis bedeutsam. Beide Begriffe definiert Neumann nicht (vgl. z. B. Grünwald NStZ 2010, 1 ff.; Michaelis, Mosaisches Recht, Göttingen 1785, S. 306 führt den Begriff des „Bluträchers“ in der deutschen Sprache auf die Bibelübersetzung Luthers zurück). Neumann erläutert, dass die neuere Rechtsprechung seit BGH NJW 1995, 602 bei der Entscheidung über die Niedrigkeit des Tatmotivs den Maßstab ausschließlich den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik entnehmen müsse, Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkenne, seien insofern nicht relevant (§ 211 Rdnr. 30 a). Diese Rechtsprechung sieht Neumann unter strafrechtssoziologischen und -theoretischen Gesichtspunkten als nachvollziehbar an, aber im Hinblick auf ein als Prinzip fairer Zurechnung verstandenes Schuldprinzip als problematisch (§ 211 Rdnr. 30 a). Neumanns Ausführungen ist m. E. zuzustimmen. Ergänzend soll festgestellt werden, dass die Blutrache in der Rspr. meistens ohne die notwendige Erforschung der Hintergründe, z. B. durch Einholung rechtsethnologischer Gutachten, abgehandelt wird. Die Blutrache ist aber sicher kein Handeln aus „übersteigertem Ehrgefühl“ (vgl. § 211 Rdnr. 43), sondern, wie erwähnt, Resultat eines konkurrierenden archaischen Rechtssystems. Der Verbotsirrtum wäre hier ggf. in Erwägung zu ziehen. Tatsächlich zeigt die Praxis, dass die Kenntnis abweichender Wertvorstellungen aus fremden Kulturreihen wesentlich für die Beurteilung des Tötungsmotivs und auch für die Beurteilung des niedrigen Beweggrundes ist. Wenn der Täter noch derart stark von den Vorstellungen seiner Heimat beherrscht wird, wenn

er sich zur Tatzeit aufgrund seiner Persönlichkeit und der gesamten Lebensumstände nicht von den Vorstellungen und Wertungen seines „parallelens Rechtssystems“ lösen konnte, dann kann auch bei einer Blutrachetötung § 212 in Frage kommen (BGH NJW 1995, 602 f.). Die Thematik ist auch wegen der Strafhöhe von praktischer Relevanz. Schon Varga weist in seinem berühmten Werk „Die Verteidigung in Strafsachen“, 1879, einleitend im geschichtlichen Vorspann (S. 4 f.) auf die Blutrache hin (vgl. dazu auch z. B. W. Baumeister, „Ehrenmorde“, Münster 2007; B. Egeler Dormann, Der Kanun, Kriminalistik – Schweiz 2008, 262 ff.; S. Thalia Klocker, There should be one grave opposite the other, Dis. phil., Hamburg, 1996; ergänzend: I. Kadare, „Der zerrissene April“, Frankfurt, 2003). Grundsätzlich ist die Unterlassung der Einholung entsprechender Gutachten im Strafverfahren zum ethnologisch-psychiatrischen Bereich bei der Blutrache eine Fehlurteilsquelle (vgl. B. Erbil, Toleranz für Ehrenmörder, Berlin 2008); hier könnte der NK bei § 211 und auch bei § 20 f. das notwendige Problembewusstsein vertieft schaffen.

Paeffgen hat die Kommentierung zahlreicher Vorschriften aus verschiedenen Bereichen übernommen (vgl. Vor § 18, § 18, Vor § 80, §§ 80-101 a, Vor § 110, §§ 110-114, Vor § 223, §§ 223-231, Vor § 323 a, § 323 a, Vor § 32, §§ 323 a, 323 b). Für Wissenschaft und Praxis besonders interessant ist § 228, vor allem im Hinblick auf das Arztstrafrecht. Umfassend wurde die Literatur zur Einwilligung zusammengestellt (zunächst allgemein und in Bezug auf Körperverletzungen, zu den „guten Sitten“, zur allgemeinen Medizin, der Sterilisation, besonders auch zu AIDS, Sport, Doping, Duell). Der ärztliche Heileingriff wird bei § 228 in Abschnitt V (von X Abschnitten) als erster von fünf Schwerpunkten untersucht. Seit der Grundsatzentscheidung des RG vom 31.05.1894 (RGSt 25, 375 ff.) bis heute wird die Diskussion um die strafrechtliche Einordnung des Heileingriffs geführt. Paeffgen ist entgegen der h. L. in der Lit. der m. E. zutreffenden Ansicht, dass bis zu einer gesetzlichen Vertatbestandlichung der eigenmächtigen Heilbehandlung der Rspr. zuzustimmen sei, wonach die einwilligungslose Heilbehandlung, auch wenn sie lege artis stattgefunden habe, strafbar sei (§ 228 Rdnr. 56 f.). Unabhängig von allen seit über hundert Jahren in diesem Zusammenhang diskutierten dogmatischen Fragen muss man der Strafbarkeit solcher Fälle sowohl zum Schutz der Patienten, als auch zur Vermeidung eines privilegierenden Sonderstrafrechts für Ärzte zustimmen: Kaum einem medizinischen Laien ist bewusst, Welch große Zahl von geradezu unglaublichen Kunstfehlerfällen sich ständig ereignen. Ärzte bezeichnen teilweise selbst verzweifelt ihre Großkrankenhäuser mit dem Anspruch auf Maximalversorgung als potjomkinsches Dorf. In Krankenhausstrukturen wird der Patientenwille lediglich formal nur durch Unterschrift auf vielen Aufklärungsbögen dokumentiert, faktisch können Patienten aber, oft wegen offensichtlicher struktureller Defizite, ihren Willen kaum oder gar nicht durchsetzen – das und nicht die Krankheit ist nicht selten das Schicksal des Patienten. Auch wenn man der Rechtsprechung folgt, ergeben sich bei der Einwilligung viele Fragen in Zusammenhang mit der Bewertung des Heileingriffs: Stellvertretung (§ 228 Rdnr. 67), einwilligungsunfähige Erwachsene und Minderjährige (§ 228 Rdnr. 68 ff.), Erheblichkeitsschwelle bei der Inanspruchnahme eines Betreuers bzw. des Vormundschaftsgericht (§ 228 Rdnr. 72), Reichweite von Fehlvorstellungen und sonstigen Willensmängeln (§ 228 Rdnr. 73) und bei der Aufklärungspflicht werfen z. B. deren Ziel und Umfang (§ 228 Rdnr. 74 ff.) ständig neue Fragen auf. Wissenschaft und Praxis können an der Kommentierung des Medizinstrafrechts im NK nicht vorbeigehen; wesentliche Rechtsfragen werden behandelt (vgl. z. B.

Aufklärungsverzicht (Rdnr. 74), Schonungsgrundsatz (Rdnr. 76 ff.), therapeutisches Privileg (Rdnr. 79), u. v. a.

Kindhäuser bearbeitet im Zweiten Band des NK Vor §§ 242 – 256, §§ 263, 263 a, 266, 266 a, b, Vor §§ 283 – 283 d, § 291, also ebenfalls zentrale strafrechtliche Bereiche. Wegen des Umfang seiner Kommentierungen – allein bei § 263 sind es 418 Randnummern und bei § 266 „nur“ 130 Randnummern – kann hier aus Platzgründen nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Vielmehr muss es genügen festzustellen, dass eine vorbildliche Erläuterung der o. g. Problembereiche vorliegt. Die teilweise durchaus komplizierten systematischen und dogmatischen Fragen besonders zu §§ 263, 266 wurden so aufbereitet, dass jeder Leser damit zurecht kommen kann.

Neben den vorstehend aufgeführten positiven Eindrücken ist freilich ein ärgerliches Phänomen nicht zu verschweigen: Obwohl mehrere Kritiker der zweiten Auflage die schlechte Handhabbarkeit der beiden dicken Bände (Gewicht: 4770 g) beanstandet haben (vgl. z. B. Hettinger JZ 2006, 559), hat es der Verlag nicht über sich gebracht, die neue Auflage auf drei Bände (besser wären vier) zu erweitern, – obwohl der Umfang noch einmal gewachsen ist. Letzteres ist mit einer Verkleinerung der Drucktypen ohnehin schon teuer genug erkauft. Mißlicher aber noch ist – neben der schlechten Handhabbarkeit – der Umstand, dass man wohl aus Gründen der Platzersparnis im ersten Band auf ein Gesamtinhaltsverzeichnis verzichtet hat. Das zwingt dazu, dass man sich immer beide Bände auf den Schreibtisch

wuchten muss, selbst wenn man nur Antworten auf Fragen aus dem Kommentierungsbereich des ersten Bandes sucht. Auch gibt es echte Transportprobleme, wenn nur ein Band zusätzlich zu den Strafakten in die Verhandlung mitgenommen werden soll. Bibliotheksexemplare dürften bei diesen Seitenvolumina kaum lange in ihren Einbanddecken „überleben“. Herausgeber und Verlegern ist besonders im Interesse des Absatzes dringend anzulempfehlen, von diesem Sparen am falschen Ende in einer allfälligen vierten Auflage endlich Abstand zu nehmen.

Der Feststellung Gössels (GA 2006, 643 ff.) der NK sei wegen seiner Qualität, die auf der Gründlichkeit der Argumentation ebenso wie auf deren hohem Niveau beruhe, ein bedeutendes wissenschaftliches Nachschlagewerk, muss sich wohl jeder Rezensent anschließen. Natürlich gibt es immer irgendwo Lücken, zu „lange“ oder zu „knappe“ Ausführungen, aber darauf kommt es bei der Beurteilung eines solchen Werkes nicht an, entscheidend ist die Qualität des Gesamtwerks: Auf durchgehend hohem wissenschaftlichem Niveau werden die wesentlichen Probleme des Strafrechts dogmatisch, systematisch und stringent vorbildlich erörtert. Um einen Satz Hettingers JZ 2006, 559, der inzwischen zu einem geflügelten Wort geworden ist, leicht abgewandelt zu zitieren: Für Praxis, Wissenschaft und Ausbildung ist der NK ein unverzichtbares Nachschlagewerk, das man stets schmerzlich vermisst, wenn man ihn nicht zur Hand hat.

Dr. Wasserburg, Rechtsanwalt

5. Strafsenat des BGH zur Sicherungsverwahrung: Keine „automatische“ Entlassung konventionswidrig untergebrachter Sicherungsverwahrer

Wenn aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten eine hochgradige Gefahr ausgeht, dann darf die Sicherungsverwahrung weiter vollstreckt werden

Der Bundesgerichtshof musste sich die Frage stellen, ob Verurteilte, die wegen vor dem 31. Januar 1998 begangener Taten seit mehr als zehn Jahren erstmals in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind, als Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17.12.2009 (M. gegen Deutschland – 19359/04) ohne weitere Sachprüfung zu entlassen sind. Diese Frage verneint der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs setzt sich damit in Widerspruch zu einem Beschluss des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 12. Mai 2010 (4 StR 577/09), der ein paralleles Problem bei der Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung betrifft. Daher fragt er bei diesem Senat an, ob er an seiner entgegenstehenden Rechtsprechung festhält. Bei den anderen Strafsenaten fragt der 5. Strafsenat wegen grundsätzlicher Bedeutung an, ob sie seiner Rechtsauffassung zustimmen. Sollte die Anfrage keine Einigkeit unter den Strafsenaten ergeben, ist die Sache dem Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs zur Entscheidung vorzulegen.

1. Zum Hintergrund des Anfragebeschlusses:

Mit dem am 31. Januar 1998 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten (BGBl I 1998

S. 160) wurde die seit 1975 geltende strikte Höchstdauer der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung von zehn Jahren teilweise aufgehoben. Bei fortdauernder Gefährlichkeit des Untergebrachten insbesondere in Bezug auf drohende Gewalt- und Sexualstraftaten wurde der unbefristete Vollzug der Sicherungsverwahrung ermöglicht (§ 67 d Abs. 3 Satz 1 StGB). Die Regelung sollte auch für Sicherungsverwahrungen gelten, die wegen vor dem Inkrafttreten begangener Taten angeordnet worden waren („Altfälle“).

BVerfG: Sicherungsverwahrung keine Verletzung des Freiheitsgrundrechts

Das Bundesverfassungsgericht erklärte diese gesetzgeberische Maßnahme mit Urteil vom 5. Februar 2004 für verfassungsgemäß (BVerfGE 109, 133). Das strenge verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot für Strafen (Art. 103 Abs. 2 GG) gelte für die Sicherungsverwahrung als Maßregel der Besserung und Sicherung nicht. Bei fortbestehender erheblicher Gefährlichkeit des Untergebrachten liege auch keine Verletzung des Freiheitsgrundrechts vor; allerdings bestünden strenge Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit der Fortdauer der Sicherungsverwahrung.

EGMR: Verlängerte Sicherungsverwahrung verletzt Europäische Menschenrechtskonvention

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 verletzt die nachträgliche Verlän-